



„Die Digitalisierung schreitet voran – und wir können sie mitgestalten.“



Foto: iStock

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen hat auch für die psychotherapeutische Praxis große Relevanz. Allerdings sind derzeit noch viele Fragen offen: Was bedeutet die Entwicklung für die Sicherheit sensibler Patientendaten? Welche Daten werden gespeichert? Wer kann sie einsehen? Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten diese Gelegenheit nutzen und die Strukturen aktiv mitgestalten.

Die Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens nimmt in der aktuellen Gesundheitspolitik einen hohen Stellenwert ein. Sie soll zu mehr Transparenz führen, alle Leistungserbringer vernetzen, die für die Behandlung der Patientinnen und Patienten benötigten medizinischen Informationen schneller und einfacher verfügbar machen und

letzten Endes die Versorgung verbessern. Bereits am 1. Januar 2016 trat das E-Health-Gesetz (Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen) in Kraft – als Fahrplan für die Einführung einer Telematikinfrastruktur (TI) mit höchsten Sicherheitsstandards sowie nutzbringender Anwendungen auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK). Laut Gesetz sollen alle Praxen bis zum 31. Dezember 2018 an die Infrastruktur angeschlossen sein und als erste Anwendung das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) durchführen können.

Anwendungen der Telematik

Das Versichertenstammdatenmanagement dient dazu, den Stammdatensatz der gesetzlich Krankenversicherten aktuell zu halten. Dafür werden in der Praxis die auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Angaben beim quartalsweisen Einlesen der Karte mit den bei der zuständigen Krankenkasse hinterlegten Daten verglichen und gegebenenfalls aktualisiert. Weitere mit der Telematikinfrastruktur vorgesehene Anwendungen sind der bereits mögliche elektronische Arztbrief, der elektronische Notfalldatensatz, der elektronische Medikationsplan und die aus Gesetzgebersicht das Kernelement der Digitalisierung im Gesundheitswesen darstellende elektronische Patientenakte

mit Dokumenten wie Arztbriefen, Befundberichten, Medikationsplan, Notfalldaten, Impfausweis, und ggf. weiteren Daten. Die Entscheidung, welche Daten in der Akte gespeichert werden, obliegt den Patientinnen und Patienten. Diese sollen darauf direkt zugreifen können und ergänzend persönliche Gesundheitsdaten beispielsweise zu Bewegung oder Ernährung selbst dort eintragen können. Laut E-Health-Gesetz sollte die elektronische Patientenakte bis 1. Januar 2019 eingeführt werden. Bedingt durch die Verzögerungen bei der konzeptuellen und technischen Umsetzung wird in dem aktuellen Koalitionsvertrag nun eine Realisierung bis 2021 avisiert.

Praxisausweis und Psychotherapeutenausweis

Zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur benötigen Praxen eine spezielle Hard- und Software; der Schlüssel für ihren Zugang ist der von den Kassenärztlichen Vereinigungen herausgegebene Praxisausweis. Der elektronische Psychotherapeutenausweis (ePTA) oder elektronische Heilberufsausweis (eHBA) weist die Inhaberin/den Inhaber als der Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zugehörig aus und wird von der Psychotherapeutenkammer ausgestellt. Er ermöglicht die persönliche Identifizierung im elektronischen Netz und die Erstellung einer

Editorial

**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

die Digitalisierung wird uns die nächsten Jahre zunehmend beschäftigen. Sie kommt dabei mit einer hohen fachlichen Komplexität auf uns zu. Noch erscheint vieles sperrig; die möglichen Auswirkungen auf den psychotherapeutischen Alltag sind nicht leicht zu fassen. Dennoch darf sich unsere Profession diesem Zukunftsthema nicht verschließen. Wer nicht auf den Zug aufspringt, bleibt auf der Strecke und schaut hinterher.

Zwei mit der Digitalisierung einhergehende zentrale Themen für unseren Berufsstand sind der Datenschutz und die Vertraulichkeit als Basis unseres therapeutischen Angebotes. Ebenso müssen wir uns damit befassen, ob und wie wir neue Angebote in der Psychotherapie

nutzen. Einige internet- oder mobilbasierte Anwendungen können sinnvolle Möglichkeiten zur Ergänzung der klassischen Psychotherapie bereitstellen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese Aspekte schnell abgebrochen werden, wenn Sie ohne persönliche Behandlungskontakte erfolgen.

Ein Thema, was gerade Fahrt aufnimmt, ist die Möglichkeit für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, bald auch Videobehandlungen anbieten zu können. Hier sind die besonderen Sorgfaltspflichten, die bei der Nutzung internetbasierter Interventionen in der Psychotherapie generell zu beachten sind, ein wesentliches Thema. Und auch hier steht fest: Wir sind an Bord und unterwegs.

**Herzlich,
Ihr Gerd Höhner**



Gerd Höhner



Psychotherapeuten Kammer NRW

rechtssicheren elektronischen Unterschrift, der qualifizierten elektronischen Signatur (QES). Auch für den Zugriff auf die vorgesehene elektronische Patientenakte wird der elektronische Psychotherapeutenausweis erforderlich sein; für das Versichertenstammdatenmanagement hingegen wird er nicht benötigt. Die PTK NRW wird rechtzeitig darüber informieren, wann die derzeit in Bearbeitung befindliche neue Generation des elektronischen Psychotherapeutenausweises ausgegeben werden kann.

Die derzeit sicherste Lösung

Die Telematikinfrastruktur gilt derzeit aufgrund des mit ihrer Umsetzung geforderten hohen Sicherheitslevels gegenüber anderen Alternativen als die beste verfügbare Plattform für eine möglichst sichere digitale Kommunikation und weitere digitale Anwendungen im Gesundheitswesen. „Sie bietet die größte inhaltliche und strukturelle Transparenz und Datensicherheit und gewährleistet Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten am ehesten die Beteiligung an der inhaltlichen Ausgestaltung“, erklärt Gerd Höhner, Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW (PTK NRW). „Als Profession sollten wir die Telematikinfrastruktur daher nicht pauschal ablehnen und uns aus den absehbaren Verfahren und Regelungen nicht von vornherein ausschließen. Wenn wir in das Gesundheitssystem eingebunden sein wollen – und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen in die zukünftige Kommunikation zwischen Behandlern und Kliniken integriert sein – müssen wir mitdiskutieren, welche Anwendungen wir am ehesten mittragen können und wo wir Bedenken haben.“

Kritisch zu diskutieren sei beispielsweise, welche Daten zur psychischen Gesundheit in einer elektronischen Patientenakte gespeichert werden sollen und welche Kriterien dabei zugrunde gelegt werden. „Auch wo die Akte geführt wird, wer welche Daten über welche Wege einspeisen kann, wer welche Patientendaten einsehen kann und wie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten darauf zugreifen können, ist zu klären“, betont der Kammerpräsident. „Aus Sicht der Psychotherapeutenkammer besteht hierzu noch großer Diskussionsbedarf. In einer Psychotherapie werden sehr schützenswerte Inhalte erhoben und dokumentiert. Ob und welche Teile einer Patientenakte in die neue elektronische Patientenakte überführt werden sollten, bedarf einer entsprechenden Güterab-

wägung im Hinblick auf Gesetzeszweck, Patientenrechtegesetz und psychotherapeutischem Berufsrecht.“ Auch bei weiteren Telematik-Anwendungen wie dem Medikationsplan und dem Notfalldatensatz sollte sich die Profession dafür stark machen, beteiligt zu sein. Grundsätzlich gelte es zu überlegen, wie sich Datenspeicherung und digitale Kommunikation mit Blick auf das Patientenwohl auf das notwendige Maß beschränken lassen.

Bedeutung für den psychotherapeutischen Alltag

Ein Hauptanwendungsfeld der Telematikinfrastruktur wird sein, die Korrespondenz mit Krankenhäusern und anderen Vertragsärzten in die digitale Welt zu überführen und somit Krankenhausberichte und Arztbriefe sicherer und schneller übermitteln zu können. Das könnte auch für die psychotherapeutische Praxis Kommunikationswege vereinfachen und den Informationsfluss verbessern. Möglicherweise kann künftig auch das Anzeigeverfahren oder das Antrags- und Genehmigungsverfahren für eine Psychotherapie digital erfolgen, was eine Vereinfachung der Arbeitsabläufe in der Praxis mit sich bringen könnte. Geplant sind darüber hinaus über die Telematikinfrastruktur abgesicherte Kommunikationsmöglichkeiten mit Patientinnen und Patienten, beispielsweise über Apps auf dem Smartphone. „Generell werden wir uns als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Zukunft vermehrt mit sicherer Kommunikation und Datenschutz befassen müssen“, fasst Gerd Höhner zusammen. „Eine weitere Aufgabe wird es sein, Patientinnen und Patienten für diese Themen und für einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren Gesundheitsdaten zu sensibilisieren.“

Aktueller Stand und Ausblick

Das E-Health-Gesetz sieht vor, dass alle Praxen bis zum 31. Dezember 2018 an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind und das Versichertenstammdatenmanagement durchführen. Die Nichteinhaltung dieser Frist wird mit einer Honorarkürzung sanktioniert. Da die notwendigen technischen Komponenten jedoch bislang nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden konnten, kam es zu deutlichen Verzögerungen bei der Anbindung an die digitale Infrastruktur und der Umsetzung verschiedener Anwendungen. Nach Einschätzung der Betreibergesellschaft gematik werden bis Jahresende ver-

mutlich nicht mehr als 50.000 Praxen von Ärzten, Psychotherapeuten und Zahnärzten angeschlossen sein – und damit weniger als ein Drittel aller Praxen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) fordert unterstützt von den Kassenärztlichen Vereinigungen eine Fristverlängerung.

„Auch wenn es Verzögerungen gibt: Die Digitalisierung im Gesundheitswesen wird sich nicht aufhalten lassen“, hält Gerd Höhner fest. „Als Kammer werden wir bei Ausgestaltung der neuen Strukturen die Themen unseres Berufsstandes einbringen und uns dafür einsetzen, dass im Rahmen der Digitalisierung Sicherheit und Nutzen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für Patientinnen und Patienten beachtet werden. Eine weitere Aufgabe ist es, praktikable Lösungen für die Praxis zu finden.“



Foto: iStock

Die PTK NRW wird über die weitere Entwicklung informieren. Für Fragen rund um die Telematikinfrastruktur sind auch die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) Ansprechpartner.

Impressum

PTK-Newsletter NRW

Herausgeber:
Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten
NRW

Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf

Tel. 02 11 / 52 28 47 - 0
Fax 02 11 / 52 28 47 - 15

E-Mail: info@ptk-nrw.de
Internet: www.ptk-nrw.de

V.i.S.d.P.: Gerd Höhner
Druck: Druckhaus Fischer +
Hammesfahr PrintPerfection
Erscheinungsweise: dreimal jährlich